

Beschlussvorlage VV-12/21

für die 64. Verbandsversammlung am 26. Mai 2021

(zu TOP 9 b)

Beschlussfassung über die Bestätigung der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- **Die Verbandsversammlung bestätigt die Ergebnisse der Abwägung der Einwendungen aus der zweiten Beteiligungsstufe und gibt die Abwägungsdokumentation für die Veröffentlichung im Internet frei.**

Begründung:

1. Chronologie des Teilfortschreibungsprozesses

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am **20.03.2013** den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Der Plangeber beabsichtigt damit u. a. die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben, mit der Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschluss im übrigen Planungsraum).

Am **24.02.2015** beschloss der Regionale Planungsverband in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen sollen.

Am **20.01.2016** fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 LPIG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. In diesem Rahmen sind knapp 3.000 Stellungnahmen mit etwa 5.000 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 55. Verbandsversammlung am **20.12.2016** hat der Regionale Planungsverband beschlossen, die Ausweiskriterien dahingehend zu modifizieren, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ aufgenommen wird.

Auf seiner 56. Verbandsversammlung am **10.05.2017** hat der Regionale Planungsverband eine Gebietskulisse zur Beschlussreife gebracht, die einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt (sog. „Ziele in Aufstellung“).

Grund dieses Verfahrensschrittes: Das RREP WM wurde am 31.08.2011 als Landesverordnung festgesetzt. Gegenstand des RREP WM ist u.a. die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG). Sie entfalten eine Zielwirkung nach innen und außen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg somit als Plangeber durch diese Konzentrationsflächenplanung eine „Kontingentierung“ der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergie (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) vorgenommen. Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 3 L 144/11). Mithin standen der Windenergienutzung im Außenbereich keine Ziele der Raumordnung entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen. Die am 10.05.2017 beschlossenen „Ziele in Aufstellung“ konnten seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben seitens der Unteren Landesplanungsbehörde herangezogen werden und als Basis für die Beantragung befristeter Untersagungen gemäß § 14 Abs. 2 ROG seitens des Planungsverbandes dienen.

Auf seiner 57. Verbandsversammlung am **15.11.2017** hat der Regionale Planungsverband darüber hinaus weitere richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms getroffen, so u.a. zur Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, zur Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung sowie zur Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“.

Parallel zur ersten Beteiligungsstufe wurden von dem mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragten Gutachter der Vorentwurf des Umweltberichts und die beiden Fachbeiträge zu den Themen Denkmalschutz und Rotmilan vorgelegt. Die Unterlagen wurden entsprechend der Verbandsbeschlüsse aktualisiert.

Auf der 58. Verbandsversammlung am **22.08.2018** hat der Planungsverband den Abschluss der ersten und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. In dem Zusammenhang hat er beschlossen, das geplante Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 24/18 Ludwigslust Ost zu streichen, den Programmsatz (10) zur Planerischen Öffnungsklausel neu zu formulieren sowie den Umweltbericht und den Fachbeitrag Denkmalschutz redaktionell anzupassen. Außerdem wurde das Wort „mindestens“ aus der Bezeichnung der beiden Siedlungsabstandskriterien gestrichen.

Der Vorstand hat auf seiner 138. Sitzung am **03.09.2018** beschlossen, Widerspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung zur Streichung des WEG 24/18 Ludwigslust Ost einzulegen, da die Herausnahme des Gebietes einen Abwägungsfehler darstellt, der zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung führen würde. Der Widerspruch wurde vom Vorstand form- und fristgerecht am 05.09.2018 eingelegt und hatte aufschiebende Wirkung. Ferner hat der Vorstand auf dieser Sitzung festgelegt, dass im Rahmen der 59. Verbandsversammlung eine Auseinandersetzung und Beschlussfassung mit allen weiteren Gebieten, die sich aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Daten geändert haben, erfolgen soll. Dies betrifft folgende Gebiete: WEG 08/18 Mühlen Eichsen (Reduzierung im Osten aufgrund aktualisierter Siedlungsdaten) sowie WEG 52/18 Grevesmühlen und WEG 53/18 Granzin (Wiederaufnahme aufgrund aktualisierter Großvogelraten).

Im Rahmen der 59. Verbandsversammlung am **05.11.2018** erfolgte eine nochmalige inhaltliche Auseinandersetzung und erneute Beschlussfassung zum WEG 24/18 Ludwigslust Ost. Im Ergebnis wurde dem Widerspruch des Vorstandes mit Schreiben vom

05.09.2018 stattgegeben. Zudem wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt sowie der Entwurf der Teilfortschreibung (einschließlich Text und Karte M 1:100.000) und der Entwurf des Umweltberichtes (einschließlich beider Fachbeiträge) für die zweite Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens freigegeben. In dem Zusammenhang wurden die vom Vorstand empfohlenen Änderungen zu den WEG 08/18 Mühlen Eichsen, 52/18 Grevesmühlen und 53/18 Granzin bestätigt.

2. Zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 05.02.2019 bis zum 10.05.2019 statt. In diesem Rahmen sind knapp 2.600 Stellungnahmen mit knapp 3.500 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 62. Verbandsversammlung am **10.06.2020** hat der Regionale Planungsverband richtungsweisende Abwägungsentscheidungen getroffen, so u.a. zur Streichung der Programmsätze (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“ und (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“.

Die Abwägungsergebnisse wurden in die Abwägungsdatenbank eingestellt. Die aus der Abwägungsdatenbank erzeugte Abwägungsdokumentation ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de für Jedermann einsehbar. Die wesentlichen Abwägungsergebnisse sind den Dossiers zu entnehmen.

Damit wird die zweite Beteiligungsstufe abgeschlossen.

Der Vorstand hat auf seiner 160. Sitzung am 07.04.2021 der Verbandsversammlung empfohlen, die Ergebnisse der Abwägung der Einwendungen aus der zweiten Beteiligungsstufe zu bestätigen und die Abwägungsdokumentation für die Veröffentlichung im Internet freizugeben (siehe Beschluss VS-04/21).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Anlagen:

- Anlage 3.1: Entwurf der Abwägungsdokumentation über die Stellungnahmen zur zweiten Beteiligungsstufe (Stand: 20.04.2021)
- Anlage 3.2: Entwurf Dossier „Allgemeine Kritik“ (Stand: April 2021)
- Anlage 3.3: Entwurf Dossier „Programmsätze und Begründung“ (Stand: April 2021)
- Anlage 3.4: Entwurf Dossier „Kriterien“ (Stand: April 2021)
- Anlage 3.5: Entwurf Dossier „Windeignungsgebiete“ (Stand: April 2021)
- Anlage 3.6: Entwurf Dossier „Neuvorschläge“ (Stand: April 2021)